



Die Traditionslinie der Bürgerschützen Compagnie 1404 Mühlhausen e.V.

Die geschichtliche Entwicklung der alten Reichsstadt Mühlhausen /Thüringen beeinflusste das Entstehen von Schützengilden in unserer Heimatstadt. Sie wurden als Schutz und Wehr gegen Feinde, als Beistand und Wache in gemeinsamen Nöten und Gefahren, zur Ehre und zum Nutzen des Rates und der Stadt wirksam.

Aus Urkunden und Chroniken des Stadtarchivs entnehmen wir die geschichtlichen Höhepunkte unseres Traditionsvereins:

- 1304 Eine Urkunde besagt, dass Schützen aus Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen den Jenaer Fuchsturm erstürmten.
- 1400 AM Sonntag vor Jakobi hat ein großer Schützenhof auf dem Blobach stattgefunden. Neben einer großen Zahl Thüringer Schützen waren als Gäste erschienen: Herzog Wilhelm, der Landgraf von Thüringen, der alte Graf von Schwarzburg mit seinen beiden Söhnen sowie Graf Sigmund von Gleichen mit seinen Söhnen.
- 1404 **Urkunde über die Gebetsbrüderschaft der Bürgerschützen Compagnie mit 100 Klöstern des Predigerordens**
Hier werden ausdrücklich Bürger und Schützen erwähnt, die einem Kleinod – „dass da heyßet der zcelboylcze“ angehören. Es werden in dieser Urkunde 32 Schützen namentlich genannt.
- 1422 Der Hauptmann von Bodenstein gründet mit Schützen und seinen Dienern eine „Dreikönigsbrüderschaft“ mit dem Predigerkloster.
- 1426 Für militärische Brüderschaft zwischen Hauptleuten, Reisigen und Schützen wird ein Indulgenzbrief erteilt.
- 1515 Bestätigungsbrief über die geschehene Aufnahme der Schützen-Gesellschaft durch den Convent des Predigerklosters in die „Brüderschaft der unbefleckten Maria der 7Schmerzen“
- 1576 Nachweis eines Schützenhofes
- 1583 Eine Chronik erwähnt „Auf diesem Schießen ist der Perschützen Kleinod erst zugestellt worden“.
- 1583 Am 2. September wird ein Schützenhof gehalten.
Das Ende des 16. und der Beginn des 17. Jahrhunderts bringen den Schützen eine Blütezeit, auch die „Manschaften“, wie die Dorfbevölkerung amtlich genannt wird, hält in diesen Zeitläufen Schützenhöfe ab.
Münzen, die in die Schützenketten eingefügt werden, belegen die Tätigkeit während des Dreißigjährigen Krieges bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts.
- 1715 Werden die Gesetze der Kompanie erneuert.
- 1715 Schützenhof
- 1718 Die bis dahin getrennten Abteilungen der Schwamm und Pirsch – Schützen vereinigen sich zur Bürgerschützen Compagnie.
- 1736 Vogelschießen
- 1773 Werden die Statuten der Bürgerschützen Compagnie überarbeitet.
- 1783 Schützenhof
- 1802 Den Wechsel von der Freien Reichsstadt zur preußischen Provinz übersteht die Bürgerschützen Compagnie ebenso wie die Unterstellung unter französische Herrschaft. Als die Stadt dann wieder unter preußische Herrschaft kam, wurde die Bürgerschützen Compagnie von 60 auf 80 Mitglieder verstärkt.
- bis In dieser Zeit erfolgten die verschiedensten Veränderungen – auch in Bezug auf die Bewaffnung und Bekleidung.
- 1822 Geschoßen wurde im Schießgraben zwischen Felchtaer – und Frauentor.
- 1831 Der seit 1818 von der Bürgerschützen Compagnie als Schießplatz genutzte Galgenberg wird seitens der Stadt als Eigentum übertragen. Er wird in den folgenden Jahren als Schützenberg von der Bürgerschützen Compagnie zu einer bedeutenden Sport – und Kulturstätte ausgebaut.
- 1850 Am 13. Juni erhält die Bürgerschützen Compagnie eine neue Satzung.
- 1904 Am Sonnabend, dem 18. Juni, findet das 21. Mitteldeutsche Bundesschießen aus Anlass des 500-jährigem Kleinodjubiläums statt.
Zwischen den Weltkriegen finden einige Schützenfeste statt.
- 1945 Im Frühjahr erfolgt die letzte Eintragung im Ehrenbuch der Bürgerschützen Compagnie:
- 1945 Im Mai geht der in der Commerzbank Mühlhausen deponierte Gold – und Silberschatz verloren.
- 1948 Die Bürgerschützen Compagnie wird enteignet und zwangsaufgelöst.
- 1990 Gründung eines Vereins nach 42 Jahren Zwangspause infolge der sozialistischen Experimentes und der deutschen Teilung
- 1999 Thüringer Schützentag in Mühlhausen auf dem Gelände der Bürger Schützen Kompanie.
- 2004 600 Jahrfeier
- 2010 Thüringer Schützentag in Mühlhausen auf dem Gelände der Bürgerschützen Compagnie.
- 2011 Der Verein wird neu aufgestellt und nennt sich fortan wieder der Bürgerschützen Compagnie.

Präambel

Nach den Jahren der staatlichen verordneten Zwangspause gründeten ehemalige Vereinsmitglieder und deren Nachkommen erneut die Bürgerschützen Compagnie gleichen Namens, um an die alten Traditionen anzuknüpfen und den Schießsport wieder der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Bürgerschützen Compagnie 1404 Mühlhausen / Thüringen e.V. und hat seinen Sitz in Mühlhausen / Thüringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Ausübung des modernen Sportschießens und die Pflege des alten Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen, durch Jugendarbeit und die Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaften ist der Vordruck – Aufnahmeantrag – auszufüllen, der bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen muss.

Der Vorstand unterrichtet sich über die Person des Bewerbers und legt die Anmeldung der nächsten Mitgliederversammlung mit entsprechender Empfehlung vor. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mittels offener Abstimmung. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

Es werden wie folgt unterschieden:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Die Beiträge sind eine Bringschuld.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Schützen sind während der Wahrnehmung ihres Grundwehrdienstes von ihrer Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Pflichten zu erfüllen, welche sich aus der Satzung ergeben. Die Beschlüsse des Vereins und der Verbände, den dieser angehört, sind zu beachten.
2. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sie werden jedoch nicht wie aktive Mitglieder an übergeordnete Sportverbände gemeldet.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres das volle Stimmrecht.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Jugendlichen Stimmrecht.
5. Während schießsportlicher Veranstaltungen ist den Anordnungen des Schießsportleiters bzw. der Standaufsicht stets Folge zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Ausschlussgrund auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung vor dem Ältestenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung des Ältestenrates ist dann endgültig.

Ein Mitglied gilt als ausgeschieden, wenn es innerhalb von 12 Monaten keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

§ 8 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ältestenrat.

Die gesamte Tätigkeit der Mitglieder in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. dem geschäftsführenden Vorstand, | 2. dem erweiterten Vorstand. |
| a) 1. Vorsitzenden | a) Festausschussvorsitzender |
| b) 2. Vorsitzenden | b) 2. Schriftführer und Pressewart |
| c) Geschäftsführer | c) Geräte und Waffenwart |
| d) Schatzmeister | d) Leiterin der Damenabteilung |
| e) Sportleiter | e) Schießleiter in erforderlicher Anzahl |
| f) Schriftführer und Pressewart | f) Festausschussmitglieder in erforderlicher Anzahl |
| g) Jugendleiter | |

Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere aktive Mitglieder ergänzt werden.

Bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes gilt § 28 Abs. 1 BGB.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann nur werden, wer aktives Mitglied ist.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist Sache der Jahreshauptversammlung.

Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vertretung nach Außen erfolgt ausschließlich durch jeweils einen Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.

Bei Beschlüssen mit einem Wert von 1.000,00 Euro ist eine schriftliche Beschlussfassung zu dokumentieren.

Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Quartal statt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb der beiden ersten Monate statt. Zu der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter der Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

Für die Durchführung der Vorstandsneuwahl ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- | | |
|------------------------------------------|----------------------------------|
| a) die Tätigkeitsberichte des Vorstandes | f) Wahl von Vorstandsmitgliedern |
| b) den Kassenbericht | g) Wahl von zwei Kassenprüfern |
| c) den Bericht der Kassenprüfer | h) Wahl des Ältestenrates |
| d) die Entlastung des Vorstandes | i) Anträge |
| e) Satzungsänderungen | j) Verschiedenes |

Jedes Mitglied kann zur Behandlung in der Hauptversammlung Anträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

Beschlüsse werden, soweit nichts anders bestimmt wird, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch Abgabe des Handzeichens. Alle Versammlungen sind mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand wie eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann von der Einhaltung der Frist und der Schriftform abgesehen werden. Die außerordentliche Hauptversammlung hat diese Abweichung jedoch vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, soweit dieser es für erforderlich hält.

Insbesondere obliegt es dem Ältestenrat, die Sachverhalte bei einem Ausschlussverfahren zu klären, den Beschuldigten zu hören und seine Empfehlung an die Vorstandsversammlung in Form eines Beschlusses vorzutragen. Aus diesem Beschluss hat ersichtlich zu sein, ob der Ältestenrat einen Ausschluss empfiehlt oder nicht.

Der Ältestenrat hat weiterhin die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter Mitgliedern zu schlichten, sofern die Streitigkeiten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder entstanden sind. Er hat über seine Verhandlungen, die in jedem Falle einmal in Anwesenheit beider Parteien zu führen sind, eine Niederschrift zu fertigen und eine Entscheidung zu fällen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Auszeichnung von Mitgliedern vor. Die Entscheidung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei aktive Mitglieder sind und nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat ist verpflichtet, sich einen Vorsitzenden zu geben und über seine Sitzungen ein Protokoll zu führen. Dieses ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

§ 14 Jungschützen

Die Jungschützen des Vereins geben sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Sie werden durch einen von den Jungschützen zu wählenden Jugendleiter im geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Die Jungschützen erhalten sportliche Anleitung durch qualifizierte Übungsleiter.

Über die ihnen zufließenden finanziellen Mittel verfügen die Jungschützen in eigener Zuständigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins auf einen so niedrigen Stand, dass durch die monatlichen Beiträge die laufenden Lasten nicht mehr bezahlt werden können, so hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen.

Ehrenmitglieder werden bei der Mitgliederzahl nicht mitgerechnet, können aber an der Beschlussfassung teilnehmen.

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Stimmrecht und 3/4 Stimmenmehrheit beschließt.

Die Mitglieder, die für die Auflösung des Vereins gestimmt haben, können, falls die Auflösung nicht beschlossen wird, mit Wirkung zum nächsten Monatsersten aus dem Verein austreten.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwendet werden, insbesondere der Förderung jugendlicher Sportschützen.

§ 17 Beschlussfassung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. Februar 2011 von den Gründungsmitgliedern beschlossen, erlangt hierdurch ihre Wirkung und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Beitrags- und Gebührenordnung der Bürgerschützen Compagnie 1404 Mühlhausen e.V.

Auf seiner Sitzung am 14.10.2011 hat der Geschäftsführende Vorstand einstimmig die folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

0 Beiträge:

Die Aufnahmegebühr (ehemals 100,00 €) entfällt.

Schützen 96,00 €.

Ehefrauen oder Lebenspartner/-Innen,
soweit diese auch schießen wollen. 60,00 €

Fördermitglieder, 40,00 €
diese werden nicht an den Thüringer Schützen Bund e.V. gemeldet. Daher können diese kein Waffenrechtliches Bedürfnis erlangen und besitzen keinen Versicherungsschutz. Beim Schießen gelten Fördermitglieder als Gastschützen.

Kinder ab dem 12. Lebensjahr und Jugendliche in der Ausbildung 30,00 €

Kinder bis zum 12. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Mitglieder, die vor dem 14.10.2011 dem Verein beigetreten sind, behalten ihren Jahresbeitrag bei, soweit dieser günstiger ist.

1 Gebühren:

Die Nutzungsgebühren des Vereinsheimes für private Feiern betragen:

Für Mitglieder 25,00 €

Für Vereinsfremde 50,00 €

Die Schießstandgebühren betragen:

Auf dem Bogen-, Gewehr- und Pistolenstand für Mitglieder 1,50 €

Für Gastschützen 5,00 €

Auf dem Luftdruckwaffenstand für Mitglieder 0,50 €

Für Gastschützen 1,00 €

Die Benutzung der Schießstände ist für Mitglieder, welche Kinder ab dem 12. Lebensjahr oder Jugendliche in der Ausbildung sind, kostenfrei.

Bei der Nutzung des 3D-Parcours für Bogen berechnet der Betreiber gesondert.